

Satzung

Kitten in Not e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kitten in Not“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Gemeinnützigkeit, Ehrenamt, Hauptamt

- (1) Der Verein „Kitten in Not e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Falls die im Zusammenhang mit einer eventuell zu schaffenden Katzenauffangstation und in deren Betrieb anfallende Arbeit das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit überschreitet ist eine hauptamtliche Leitung der Auffangstation anzustellen, sowie erforderlichenfalls auch das unbedingt notwendige Hilfspersonal. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (4) Personen, die im Vertragsverhältnis zum Verein stehen, dürfen nicht Mitglied im Vorstand werden.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation. Sein ausschließlicher Zweck ist Tieren zu helfen und Sie zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung der Katzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Betreuung und Pflege herrenloser oder aus anderen Gründen betreuungsbedürftiger Katzen
- Die Verhütung von Tierquälerei und Tiermisshandlungen
- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung über Tierschutzprobleme

- Aufklärung der Tierhalten und der Bevölkerung durch die Presse, Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen.
- Durch die eventuelle Schaffung einer Auffangstation für herrenlose und bedürftige Katzen
- Bei Bekanntwerden von Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der aus seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften, wird die strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person veranlasst.

§ 4

Mitgliedschaft, Beitragspflicht

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie sind nicht wählbar aber stimmberechtigt, sobald sie das 14. Lebensjahr erreicht haben.
- (4) Jugendliche Mitglieder, welche das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zahlen einen jährlichen, in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jahresmitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Zur Mitgliedschaft und Bestätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins „Kitten in Not e.V.“ als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr fällig. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit den Mitgliedsbeitrag halbjährlich oder jährlich im Voraus zu zahlen
 - bei halbjährlicher Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag jeweils am 31. Januar und 31. Juli des laufenden Jahres fällig.
 - bei jährlicher Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag jeweils bis zum 01. März des laufenden Jahres fällig.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. Mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins „Kitten in Not e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins „Kitten in Not e.V.“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. 1. Kassenwart
 - d. 2. Kassenwart
 - e. Schriftführer
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Dem 1. Kassenwart und dem 2. Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die finanzielle Abwicklung bestehender Verträge. Über alle Einnahmen und Ausgaben haben sie Buch zu führen. Ausgaben in Höhe von 500,- Euro tätigen sie in eigener Verantwortung. Höhere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Wobei jede Auszahlung vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden abgezeichnet werden muss. Jede Anschaffung die im Einzelfall den Betrag von 1500,- Euro übersteigt, obliegt der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind Reparaturkosten und Ersatzbeschaffungen.
- (4) Zeichnungsberechtigt für alle Zahlungsanweisungen bei Banken sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende 1. Kassenwart und der 2. Kassenwart.
- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben
- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, vorläufige Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - e. Abschluss und Kündigungen von Verträgen jeglicher Art. Soweit sie im Interesse des Vereins geboten sind und nicht gegen den Vereinszweck verstoßen.
 - f. Einsetzung des hauptamtlichen und ehrenamtlichen Personals in der eventuell zu schaffenden Katzenauffangstation für in Not geratene und hilfebedürftige Katzen
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - h. Erlassen von Ordnungen für die Vereinsarbeit bzw. für den Betrieb der eventuell zu schaffenden Katzenauffangstation
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet. Gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Wahl des Vorstands ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden

Wahlleiter durchzuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein kommissarisches Ersatzmitglied.

- (8) Ein Vorstandsmitglied kann in einer Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsperiode abgewählt werden, wenn das Vorstandsmitglied gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt. Für die Abwahl des Vorstandsmitglieds ist eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen einer Mitgliederversammlung nötig.
- (9) Ein Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Ablauf seiner Amtsperiode sein Amt aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und jugendlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch die Post einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen enthalten. Ausgenommen sind Anträge des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu Vorkommnissen, welche sich in der Zeit zwischen Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ereignet haben. (Dringlichkeitsanträge)
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einberufen. Als außerordentliche Mitgliederversammlung wird diese auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe gegenüber dem Vorstand.
- (4) Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
 - a. Beaufsichtigung der Vereinsorgane
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
 - c. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - d. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger einmaliger Beiträge
 - g. Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i. Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen § 4 Nr.2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen, für die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Für Wahlen und Beschlüsse ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit unberücksichtigt.
- (7) Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn geheime Wahl wird beantragt.
- (8) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jede natürliche und juristische Person hat eine Stimme. Bei juristischen Personen erfolgt die Stimmabgabe durch ihre Delegierte(n).
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Mitgliederversammlung oder Vorstand können zur Erledigung besonderer Aufgaben ständige oder besondere Ausschüsse bilden.
- (2) Selbstständige Beschlussfähigkeit ist den Ausschüssen nicht eingeräumt, sie sind vielmehr an die Weisungen des sie bildenden Gremiums gebunden und haben diesem zu berichten.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie einen schriftlichen Prüfbericht zu fertigen, welcher dem Vorstand zu übergeben ist. Darüber hinaus haben sie über das Ergebnis ihrer Prüfung an der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Wenn hier keine Beanstandungen erfolgen, haben sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts zu empfehlen.
- (2) Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Jeder Rechnungsprüfer ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheiden ein oder mehrere Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer kommissarisch die fehlenden Rechnungsprüfer mit der Maßgabe, dass die nächstfolgende Mitgliederversammlung die Bestellung zu bestätigen hat oder andere Mitglieder zu den Rechnungsprüfern wählt.
- (3) Ein Rechnungsprüfer darf nicht gleichzeitig ein Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Bei festgestellten Mängeln sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich die Vorstandsmitglieder und hiernach die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (5) Außer durch den Tod des Mitglieds oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt des Rechnungsprüfers auch mit Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt. Erklärt ein Rechnungsprüfer seinen Rücktritt, so muss dieser schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 13

Auflösung des Vereins,

Beendigung aus anderen Gründen,

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1)** Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Der Tierschutz Bremerhaven e.V.“, Wurster Str. 220 in 27580 Bremerhaven der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3)** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4)** Ein Beschluss über Auflösen oder Aufheben des Vereins ist vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (5)** Von der Auflösung des Vereins ist das Registergericht beim Amtsgericht Bremerhaven unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bremerhaven, 24. Februar 2013